

106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (90 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Erhöhung von Wert-
grenzen in den Strafgesetzen (Strafgesetz-
novelle 1950).**

Die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung abhängt, wurden zuletzt durch das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 243, den Währungsänderungen und dem Geldwert angepaßt.

Diese Anpassung an den Geldwert konnte im Jahre 1947 jedoch nur eine vorläufige sein, weil sich die Preise damals noch in starker Bewegung befunden haben. Inzwischen sind zwar die Preise noch nicht stabil geworden, aber es hat sich die Preisbewegung doch so weit beruhigt, daß ein gewisser Überblick über die allgemeine Preislage möglich ist. Dieser Überblick führt nun zur Erkenntnis, daß die Wertgrenzen, soweit sie in ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträgen für die Beurteilung einer Tat als Verbrechen, Vergehen

oder Übertretung maßgebend sind, zu niedrig gehalten sind.

Um nun zu einer entsprechenden Relation zwischen den Wertgrenzen im Jahre 1938 und der derzeitigen Kaufkraft des Geldes zu gelangen, müssen diese Wertgrenzen auf das Doppelte, nämlich von 50 S auf 100 S und von 500 S auf 1000 S erhöht werden.

Dagegen scheint es ratsam, alle höheren Wertgrenzen, bei deren Überschreitung ein höherer Strafsatz zur Anwendung gelangt, unverändert zu lassen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1950 in Beratung gezogen und einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (90 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. März 1950.

Dr. Häuslmayer,
Berichterstatler.

Dr. Nemeetz,
Obmann.